

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 1/2016

Wernigerode, 15. April 2016

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung vom 23.03.2016 zur Änderung der Studienordnung Tourism and Destination Development (M.A.) – viersemestrige Studienvariante (extended) vom 05.11.2014	4
1. Änderungssatzung der Zulassungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Public Management des FB Verwaltungswissenschaften vom 15. April 2015	5
1. Änderungssatzung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Public Management des FB Verwaltungswissenschaften vom 15. April 2015	6
1. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Public Management des FB Verwaltungswissenschaften vom 15. April 2015	7
Anlage 2 zur Freistellungsordnung der Hochschule Harz vom 04.11.2015 System zur Vergabe von Leistungspunkten für Forschung („Forschungsscore“) – für den FB Wirtschaftswissenschaften	8

**1. Satzung vom 23.03.2016
zur Änderung der Studienordnung
Tourism and Destination Development (M.A.) –
viersemestrige Studienvariante (extended)
vom 5.11.2014**

Auf der Grundlage der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 600 ff) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, folgende 1. Änderung der Studienordnung Tourism and Destination Development (M.A.) – viersemestrige Studienvariante (extended) vom 5.11. 2014 beschlossen:

I.

Am Ende der Fußnote 4 werden nach dem Satz 6 folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

„Sofern im Learning Agreement das Absolvieren eines Praxissemesters vereinbart wird, handelt es sich um ein Pflichtpraktikum. Die Einzelheiten dazu werden im Learning Agreement geregelt.“

II.

Die Satzung tritt zum 1.1.2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 23.03.2016 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 06.04.2016.

Wernigerode, den 15.04.2016

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**1. Änderungssatzung der Zulassungsordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang Public Management
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 15. April 2015**

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. S. 94) in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode die folgende 1. Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Public Management des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 15. April 2015 beschlossen:

I.

- a.) In § 2 Abs. 1 werden nach den Worten „... erfolgt zum“ die Worte „Sommersemester und“ eingefügt.
- b.) In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „... alle erforderlichen Unterlagen“ die Worte „bis zum 15. Januar (Sommersemester) und“ eingefügt.
- c.) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten:
Hochschule Harz
Dezernat für Studentische Angelegenheiten
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 13. Januar 2016 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 6. April 2016.

Wernigerode, den 15.04.2016

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**1. Änderungssatzung der Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang Public Management
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 15. April 2015**

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. S. 94) in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode die folgende 1. Änderungssatzung zur Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Public Management des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 15. April 2015 beschlossen:

I.

§ 3 – Studienaufnahme – erhält folgenden Wortlaut:

„Das konsekutive Studium im Masterstudiengang „Public Management“ kann im Sommersemester und im Wintersemester aufgenommen werden.“

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 13. Januar 2016 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 6. April 2016.

Wernigerode, den 15.04.2016

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**1. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang Public Management
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 15. April 2015**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. S. 94) in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode die folgende 1. Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Public Management des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 15. April 2015 beschlossen:

I.

In § 3 – Regelstudienzeit und Studienumfang – Abs. 5 wird nach den Worten „im Umfang von“ „25 bis“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 13. Januar 2016 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 6. April 2016.

Wernigerode, den 15.04.2016

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Anlage 2 zur Freistellungsordnung der Hochschule Harz vom 04.11.2015

System zur Vergabe von Leistungspunkten für Forschung („Forschungsscore“)

- Für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften -

Präambel

Die Vergabe von Leistungspunkten („Forschungsscore“) dient dazu, die Freistellung zu Forschungszwecken durch Gewährung von Forschungssemestern gem. § 39 HSG LSA auf eine transparente und leistungsorientierte Basis zu stellen. Dazu wird ein Mindest- oder Schwellenwert an Forschungsleistung errechnet, der erreicht werden muss, um einen Antrag gem. § 39 HSG LSA stellen zu können. Die Behandlung des Antrags erfolgt nach den Vorschriften der Freistellungsordnung der Hochschule Harz.

1. Eckpunkte

- Es werden diejenigen Researchoutputs und Gewichtungen berücksichtigt, die bei der jährlichen Haushaltsaufstellung der HS Harz Verwendung finden (Publikationen/ Vorträge/ Drittmittel). Siehe hierzu auch Tabelle 1 (linker Teil).
- Publikationen werden in sich noch einmal differenzierter betrachtet und in fünf Kategorien mit unterschiedlichen Gewichten aufgeteilt. Siehe hierzu auch Tabelle 1 (rechter Teil). Die „künstlerischen Publikationen“ gelten für Professuren mit künstlerischer Ausrichtung im Fachbereich AI.
- Unter Berücksichtigung fachlicher Unterschiede werden für jeden Fachbereich spezifische Schwellenwerte berechnet.
- Die Schwellenwerte wurden vom für Forschung zuständigen Prorektor einmalig aus den Daten der vier Jahre 2010-2013 ermittelt.
- Der Forschungsscore findet keine Anwendung, wenn Professoren zum ersten Mal einen Antrag auf Freistellung einreichen.

Tab 1: Grundgewichte, die für alle Fachbereiche gelten			
Gewichtung Researchoutputs		Gewichtung Publikationen	
Publikationen	2	Fachzeitschrift ohne Peer Review / „graue Literatur“	2
Vorträge	1	Buchbeitrag/Beitrag in (künstlerischem) Sammelband / Proceedings	4
Drittmittel	7	Digitales Werk / Ausstellung /Aufführung künstlerischer Praxis	4
		Wissenschaftliches / künstlerisches Herausgeberwerk	6
		Wissenschaftliche / künstlerische Monografie	10
		Beitrag in wissenschaftlichen Journals mit Peer Review	10
		Kunst-/Ausstellungskatalog zur künstlerischen Praxis	10

2. Vorgehen bei der Ermittlung der fachbereichsspezifischen Schwellenwerte

Die Schwellenwerte sind im Sommersemester 2015 ermittelt worden. Sie sind den entsprechenden Tabellen zu entnehmen. Die folgende Dokumentation der Vorgehensweise dient hier lediglich der späteren Nachvollziehbarkeit.

- In einem ersten Schritt werden die gewichteten Forschungspunkte für Publikationen, die Anzahl an Vorträgen sowie die verausgabten Drittmittel pro Professor/-in ermittelt.
- Anschließend wird die Summe der Forschungspunkte pro Professor/-in für die Jahre 2010 bis 2013 in den drei Forschungsoutputs (Publikationen, Vorträge, Drittmittel) berechnet.
- Nun können die fachbereichsspezifischen Mittelwerte der Forschungspunkte für jeden der drei Forschungsoutputs bestimmt werden.
- In einem nächsten Schritt wird die Abweichung vom fachbereichsspezifischen Mittelwert für jede(n) Professor/-in berechnet (Division des erreichten Werts durch den fachbereichsspezifischen Mittelwert lt. Tabelle 2).

Tab 2: Mittelwerte bei Forschungsleistungen (fachbereichsspezifisch)	
	WW
Publikationen	17,56
Vorträge	3,84
Drittmittel	132334,15 €

- Daraus ergeben sich pro Professor/-in einheitlich skalierte Punktwerte für jeden der drei Forschungsoutputs, die mit den oben genannten Faktoren (2 für Publikationen, 1 für Vorträge und 7 für Drittmittel) wie bei der leistungsorientierten Mittelvergabe im Rahmen der Haushaltsaufstellung gewichtet werden.
- Anschließend können diese gewichteten Punktwerte zu einem Forschungsscore pro Professor/-in addiert werden.
- Durch die Ermittlung von 50% des Medianwerts des Forschungsscores aller Professoren eines Fachbereichs lassen sich fachbereichsspezifische Schwellenwerte (Tabelle 3) festlegen.

Tab 3: fachbereichsspezifische Schwellenwerte
FB WW
1,10

- Darüber hinaus können auch die fachbereichsspezifischen Werte der einzelnen Forschungsoutputs (z.B. eines Buchbeitrags, eines Vortrags oder etwa von 10.000 € Drittmitteln) unter Berücksichtigung der allgemeinen Gewichtungen der Tabelle 1 und der fachbereichsspezifischen Mittelwerte der Tabelle 2 errechnet werden. Diese Werte erleichtern später die Berechnung der Forschungsscores im Antragsverfahren und sind in Tabelle 4 aufgelistet.

3. Berechnung des Forschungsscore im Antragsverfahren für ein Forschungssemester

Die Berechnungen des Abschnitts 2 wurden einmalig im Jahr 2015 durchgeführt und werden hier nur zur späteren Nachvollziehbarkeit dokumentiert. Die nachfolgenden Kalkulationen sind immer dann auszuführen, wenn im Antragsverfahren ein individueller Forschungsscore benötigt wird.

- Auf Anfrage des Dekans berechnet der Prorektor für Forschung für eine(n) Antragsteller/-in den Score aus den Forschungsoutputs, die seit dem Datum der Einreichung des letzten Antrags bis zum Datum des aktuellen Antrags gemeldet wurden.
- Die Anzahl der einzelnen Forschungsoutputs wird dazu mit den zugehörigen, fachbereichsspezifischen Punktwerten für jeden Output multipliziert und dann addiert. Diese Punktwerte sind in Tabelle 4 dokumentiert.

Tab 4: Punkte je Forschungsleistung (FB spezifisch)	
	WW
Buchbeitrag / Beitrag in Sammelband / Proceedings	0,46
Wissenschaftliches Herausgeberwerk	0,68
Digitales Werk	0,46
Wissenschaftliche Monografie	1,14
Beitrag in wissenschaftlichen Journals mit Peer Review	1,14
Fachzeitschrift ohne Peer Review / „graue Literatur“	0,23
Wissenschaftliche Vorträge	0,26
10.000 € Drittmittel	0,53

Der Fachbereichsrat kann im Einzelfall für nicht in Tabelle 4 aufgeführte Forschungsleistungen Punktwerte beschließen, die in die Berechnung des Scores eingehen. Bei der Vergabe der Punktzahl und ihrer Gewichtung übernimmt der Fachbereichsrat den am ehesten gleichwertigen Wert der Tabelle 4. Die Gesamtzahl der vom Fachbereichsrat vergebenen Punkte für nicht in der Tabelle 4 enthaltene Forschungsleistungen ist auf 25% der bis dahin vom Antragsteller erreichten Punkte begrenzt.

- Der Prorektor übermittelt dem anfragenden Dekan den Forschungsscore in schriftlicher Form. Diese Unterlage ist dem Antrag beizufügen und den entscheidenden Gremien zur Verfügung zu stellen.
- Der Forschungsscore wird vom Dekan mit dem fachbereichsspezifischen Schwellenwert verglichen. Ist der Forschungsscore eines Antragstellers größer oder gleich dem Schwellenwert, gilt dieses Kriterium im Sinne der Freistellungsordnung vom 4.11.2015 als erfüllt.
- Für Funktionsträger wird der jeweilige Schwellenwert um den Prozentsatz der Lehrdeputatsreduktion für diese Funktion abgesenkt. Dabei werden die im bewerteten Zeitraum ausgeübten Funktionen zeitanteilig berücksichtigt.
- Bei Differenzen zwischen Antragstellern und dem Prorektor für Forschung über die Bewertung von Forschungsleistungen oder die Höhe des Forschungsscore, entscheidet die - um den zuständigen Dekan erweiterte - Forschungskommission.

Dazu sind sowohl der Prorektor als auch der Antragsteller anzuhören. In diesem Falle ist der Prorektor in der Forschungskommission nicht stimmberechtigt.

- Gegen die Entscheidung der Forschungskommission ist Beschwerde beim Rektorat der HS Harz möglich. An der Entscheidung über die Beschwerde wirkt der für Forschung zuständige Prorektor nicht mit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 9. Dezember 2015.

Wernigerode, den 15.04.2016

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode